Flüchtlingsrat Bremen

Flüchtlingsrat Bremen | St. Jürgenstr. 102 | 28203 Bremen

An den Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen Senatskanzlei Am Markt 11

An den Senator für Inneres Contrescarpe 22/24 28195 Bremen St. Jürgenstr. 102 28203 Bremen

N. Ghafouri Vorstand

Fon 0421 4166 1218
Fax 0421 4166 1219
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Bremen, 04.03.2022

Vorgriffsregelungen auf geplante bundesgesetzliche Veränderungen des Aufenthaltsrechts

Sehr geehrter Senator Mäurer, sehr geehrter Bürgermeister Bovenschulte.

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag einige Änderungen vereinbart, die Migrant*innen und Geflüchtete betreffen. Die konkrete Umsetzung lässt zur Zeit noch auf sich warten. Wir halten es für sinnvoll und erforderlich, dass Bremen dazu Vorbereitungen und Vorgriffsregelungen trifft. Damit sollte vermieden werden, dass jetzt noch nachteilige Entscheidungen getroffen werden, die weder auf Landes- noch auf Bundesebene dem erklärten politischen Willen der aktuellen parlamentarischen Mehrheit entsprechen.

Mehrere Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen getroffen. Schon zuvor hatte Bremen mit aufenthaltsrechtlichen Erlassen ähnliche Ziele verfolgt, wie jetzt im Koalitionsvertrag beschlossen. Es gibt frühere Beispiele für Vorgriffsregelungen der Verwaltung auf kommende Änderungen des Aufenthaltsrechts. Auch in der Rechtsprechung wird diese Möglichkeit gesehen, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, so z.B vom OVG des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 31.03.2015 – 2 M 17/15), dem VG Oldenburg (Beschluss vom 07.07.2015 – 11 B 2521/15) - und nicht zuletzt dem BVerfG (Beschluss vom 24.02.1999 – 2 BvR 283/99)

Konkret sehen wir in Bezug auf den Koalitionsvertrag kurzfristigen Regelungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. Abschaffung der so genannten "Duldung light", § 60 b AufenthG

Bis zur Änderung des Gesetzes in diesem Punkt sollen die Ausländerbehörden im Land Bremen das Verwaltungsverfahren zur Prüfung ob eine Duldung gemäß § 60b AufenthG auszustellen ist, nicht mehr durchführen und Duldungen gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ausstellen, die nicht zu einem Arbeitsverbot führen. Eidesstattliche Versicherungen sollen in diesem Zusammenhang als Identitätsnachweis akzeptiert werden.

2. Fristenverkürzung (25a AufenthG)

In Vorgriff auf die Verkürzung der Antragsfrist soll diese Aufenthaltserlaubnis bereits nach dreijährigem Aufenthalt und Schulbesuch erteilt werden. Ggf. soll im Hinblick auf die kommende Änderung eine fristwahrende Antragstellung ermöglicht werden.

3. Fristenverkürzung (25b AufenthG)

In Vorgriff auf die Verkürzung der Antragsfrist soll diese Aufenthalterlaubnis bereits nach den neuen Antragsfristen gewährt werden.

4. "Chancen-Aufenthaltsrecht" (Aufenthaltserlaubnis für Geduldete bei fünfjährigem Aufenthalt am 1.1.2022)

Die Ausländerbehörden im Land Bremen sollen potentiell berechtigte Personen identifizieren und aufenthaltsbeendende Maßnahmen aussetzen sowie bestehende Duldungen im Hinblick auf die kommende Regelung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG verlängern. Zu diesem Punkt haben Sie laut der "tageszeitung" vom 3.3.2022 bereits eine entsprechende Regelung getroffen. Wir bitten um Zusendung dieser Regelung.

5. Entfristung der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Erwerbstätige Menschen, die nach dem 1.8.2018 eingereist sind, sollen in Vorgriff auf die Entfristung der Beschäftigungsduldung langfristige Duldungen gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthaltsG erhalten, bzw. diese sollen mit der längsten möglichen Frist verlängert werden. (Vergl. auch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft 20/386).

6. Aufenthaltserlaubnis statt "Ausbildungs-Duldung" (§ 60c AufenthG)

Bei Geduldeten in Ausbildung liegen regelmäßig zumindest die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs.5 AufenthG vor. Diese sollte im Vorgriff auf die angekündigte Aufenthaltserlaubnis vorrangig erteilt werden.

7. Informationsschreiben zur Vermeidung von Nachteilen außerhalb des Aufenthaltsrechts

Alle Personen, die von den vereinbarten Änderungen potentiell profitieren können, sollten vom Migrationsamt ein Informationsschreiben hierüber erhalten, das sie im Bedarfsfall zum Beispiel bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche vorlegen können.

Wir hoffen, dass Sie zeitnah entsprechende Verwaltungsregelungen treffen werden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

N. Ghafouri, Vorstand Flüchtlingsrat Bremen